
Schlagzeile:

SFOR-Besetzung serbischer Radiostationen: keine Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit

Fakten:

SFOR-Truppen besetzten gestern drei serbische Sendeanlagen in Bosnien-Herzegowina und unterbrachen die Rundfunk- sowie Fernsehübertragungen. Das bosnisch-serbische Fernsehen (SRT) hatte sich mehrfach zum Sprachrohr des früheren Präsidenten *Radovan Karadzic* gemacht, der vom UNO-Kriegsverbrechertribunal in Den Haag angeklagt wurde. Auslöser der Besetzung sei eine manipulierte Sendung gewesen. Die Einleitung eines Berichts über das UNO-Kriegsverbrechertribunal sei in provokativer Weise gegen die SFOR und den Friedensvertrag von Dayton gerichtet gewesen. (Die Welt vom 2. 10. 1997)

Kommentar:

Die Maßnahme der SFOR-Truppen gegen die serbischen Sender war nach dem Dayton-Friedensabkommen zulässig, weil es eine ihrer Aufgaben ist, die regionale Stabilität zu gewährleisten. Die genannten Sendungen dienten aber eindeutig der Destabilisierung der Lage. Es stellt sich freilich die Frage, inwieweit die SFOR-Aktion mit der Meinungsäußerungsfreiheit vereinbar ist, die als grundlegendes Menschenrecht ebenfalls durch die Vertragsparteien nach Art. VII des Dayton-Abkommens und sonstige völkerrechtliche Verträge zu schützen ist. Auch Art. II Abs. 3 lit. h der bosnischen Verfassung verpflichtet

zur Achtung der Meinungsfreiheit. Es ist folglich zu untersuchen, ob es Schranken dieses Freiheitsrechts gibt, die das Vorgehen der SFOR rechtfertigen könnten. In der Tat ergeben sich bereits Schranken aus dem Völkerrecht, das für Bosnien gilt. Zu nennen ist vor allem der UN-Menschenrechtspakt vom 16. 12. 1966, der für diesen Staat seit dem 1. 9. 1993 in Kraft ist. Dessen Art. 20 Abs. 2 schreibt vor: „Jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, wird durch Gesetz verboten.“ Nach dem Antidiskriminierungsübereinkommen der UN vom 7. 3. 1966, für Bosnien seit dem 16. 7. 1993 in Kraft, verpflichten sich die Staaten in Art. 4, „unmittelbare und positive Maßnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen.“ Gemäß Art. 7 besteht zudem die Verpflichtung, „unmittelbare und wirksame Maßnahmen“ durchzuführen, um „zwischen den Volksgruppen Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zu fördern.“ Da die bosnische Staatsmacht, die an sich zur Implementierung der Verträge aufgerufen ist, nicht auf dem gesamten Territorium effektiv die Macht ausübt, haben die SFOR-Truppen die Verpflichtung zur Respektierung der völkerrechtlichen Schranken der Meinungsäußerungsfreiheit legitimerweise durchgesetzt.